

Art. 1 § 1 WMG-VO 2016 Mindeststandards, Grundbeträge zur Deckung des Wohnbedarfs und Geringfügigkeitsgrenze

WMG-VO 2016 - Verordnung zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien 2016

© Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Für volljährige alleinstehende Personen und volljährige Personen, die mit anderen volljährigen Personen in Wohngemeinschaft leben, und für volljährige Personen, die ausschließlich mit Personen nach § 7 Abs. 2 Z 3 oder Z 4 WMG eine Bedarfsgemeinschaft bilden, beträgt der Mindeststandard

Dieser enthält folgenden Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs:

- a) für volljährige Personen, soweit sie nicht unter lit. b fallen EUR 209,44;
- b) für Personen, die das Regelpensionsalter erreicht haben, oder für auf die Dauer von mindestens einem Jahr arbeitsunfähige Personen EUR 113,10.

(2) Für volljährige Personen, die mit anderen volljährigen Personen in einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 WMG leben, beträgt der Mindeststandard

Dieser enthält folgenden Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs:

- a) für volljährige Personen, soweit sie nicht unter lit. b oder c fallen EUR 157,08;

b) für Personen, die das Regelpensionsalter erreicht haben,
oder für auf die Dauer von mindestens einem Jahr
arbeitsunfähige Personen, wenn sie mit Personen, die
diese Voraussetzungen nicht erfüllen, in der
Bedarfsgemeinschaft leben EUR 84,82;

c) für Personen, die das Regelpensionsalter erreicht haben,
oder für auf die Dauer von mindestens einem Jahr
arbeitsunfähige Personen, wenn bei mehr als einer
Person der Bedarfsgemeinschaft diese Voraussetzungen
vorliegen EUR 56,55.

(3) Für volljährige Personen mit Anspruch auf Familienbeihilfe
gemäß § 7 Abs. 2 Z 4 WMG und für volljährige Personen bis
zum vollendeten 21. Lebensjahr ohne Einkommen oder mit
einem Einkommen bis zu einer Geringfügigkeitsgrenze gemäß
§ 7 Abs. 2 Z 4 WMG beträgt der Mindeststandard EUR 418,88.

Dieser enthält einen Grundbetrag zur Deckung des
Wohnbedarfs in der Höhe von EUR 104,72.

(4) Für minderjährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 WMG
beträgt der Mindeststandard EUR 226,20.

(5) Die Geringfügigkeitsgrenze beträgt EUR 415,72.

In Kraft seit 01.01.2016 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at